

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Schwanewede beschließt in seiner Sitzung am 12. 4. 2012:

Die evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirche kann weiterhin genutzt werden für Trauerfeiern.

Folgende Auflagen bestehen für die Nutzung der St. Johannes-Kirche:

Trauerfeiern können grundsätzlich nicht am Samstag und am Montag stattfinden.

Ob an anderen Tagen der Woche eine Trauerfeier in der Kirche nicht durchgeführt werden kann, wird damit zusammen hängen, ob die Kirche eventuell durch Sondergottesdienste (durch Trauungen, Ehejubiläen u.a.) schon vergeben ist.

An Feiertagen sowie am Tag vor Feiertagen sowie in der gesamten Weihnachtszeit (ab dem Samstag vor dem 4. Advent bis zum 6. Januar des Folgejahres) können keine Trauer Gottesdienste in der Kirche durchgeführt werden.

Nur Mitgliedern einer Kirche des Arbeitskreises christlicher Kirchen (ACK) steht die Kirche für eine Trauerfeier für ihre Angehörigen zur Verfügung – die Verstorbenen müssen ebenfalls Mitglied einer Kirche des Arbeitskreises christlicher Kirchen (ACK) gewesen sein.

Bevor einer Trauerfeier in der St. Johannes-Kirche terminlich zugestimmt **wird durch die Küsterin der St. Johannes-Kirche**, muss mit der Terminverwalterin des Küsterhauses gesprochen werden, damit nicht zeitgleich eine Trauerfeier in der Kirche und eine Trauung im Küsterhaus stattfinden. Ein gebührender zeitlicher Abstand ist einzuhalten.

Kosten für die Nutzung der St. Johannes-Kirche für Trauerfeiern:

--Für Trauerfeiern für Mitglieder der Schwaneweder Kirchengemeinde sind 50 Euro Nutzungsgebühr zu bezahlen, **zuzüglich 20 Euro für Kosten durch Küsterdienste.**

--Für auswärtige Kirchenmitglieder (aus dem Bereich des ACK) sind 100 Euro zu zahlen, **zuzüglich 20 Euro für Kosten durch Küsterdienste.**

Diese Regelungen zur Nutzung des St. Johannes-Kirche für Trauerfeiern gilt ab dem 1. 5. 2012.

Der Kirchenvorstand